

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 10. Juli 2017
n'existe qu'en allemand

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Eigenmittelverordnung (Leverage Ratio und Risikoverteilung)

Sehr geehrte Herr Bundesrat,
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen in der Eigenmittelverordnung Stellung nehmen zu können.

Die Stabilität des Bankensektors und Finanzplatzes ist für die positive Entwicklung einer Volkswirtschaft und somit auch für die Löhne und Arbeitsplätze von entscheidender Bedeutung. Für die Schweiz mit ihren zahlreichen Finanzinstituten und den internationalen Grossbanken trifft dies in besonderem Masse zu. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat sich deshalb stets für Regulierungsvorschriften ausgesprochen, welche die Stabilität und Sicherheit des Finanzsektors verbessern. Wie wir bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt haben, sind Eigenmittelvorschriften, die eine Insolvenz von Schweizer Finanzinstituten weitestgehend verhindern, anzustreben. In den vergangenen Jahren wurden zwar einige Verbesserungen erreicht. Nichtsdestotrotz sind noch heute, zehn Jahre nach Ausbruch der Finanzkrise, die Finanzinstitute und insbesondere die Grossbanken wahrscheinlich nicht ausreichend mit Eigenmitteln ausgestattet, um eine Krise, wie in den Jahren 2007-2009, eigenständig zu bewältigen. Die heute geltenden Regulierungen im Bereich der „Going-Concern“-Anforderungen für systemrelevante Banken sind aus Sicht des SGB nach wie vor ungenügend. Es besteht bei den internationalen Grossbanken aufgrund ihrer immensen Systemrelevanz weiterhin Handlungsbedarf, die ungewichtete Kapitalquote (Leverage Ratio) in Form von hartem Kernkapital zu erhöhen. Die in der Vernehmlassung ausgeführten Neuregelungen werden vom SGB grundsätzlich begrüsst, da sie in die richtige Richtung zielen. Allerdings bleibt die Wirksamkeit einiger Änderungen, insbesondere der Leverage Ratio von 3 Prozent, zumindest fragwürdig. Die Neuregelungen im Bereich der Limitierung von Klumpenrisiken erachten wir als richtig, obschon man auch in diesem Bereich durchaus restriktivere Vorschriften erlassen hätte können.

Leverage Ratio

Die Umsetzung des Basler Standards bezüglich einer dauerhaft einzuhaltenden Mindesteigenmittelvorschrift von 3 Prozent ist sicherlich begrüssenswert. Wie die Berichterstattung zuhanden der FINMA allerdings gezeigt hat, erfüllen fast alle Banken in der Schweiz die 3%-Vorgabe bereits seit mehreren Jahren. Wie im Bericht erwähnt wird, haben per Ende Juni 2016 bis auf vier alle der über 250 Banken in der Schweiz die Mindestanforderung von 3 Prozent Leverage Ratio bereits erfüllt. Von einer grossen Wirkung dieser Neuregelung ist deshalb nicht auszugehen, denn insbesondere kleine Banken weisen bereits heute oftmals deutlich höhere Eigenmittelausstattungen aus. Obschon der SGB die Leverage Ratio von 3 Prozent grundsätzlich als zu tief erachtet, ist es aus unserer Sicht dennoch sinnvoll, diese Mindesteigenmittelvorschrift rechtlich zu verankern und bei Bedarf auch zu erhöhen. Wichtiger für die Stabilität des Schweizer Finanzsektors und der Schweizer Volkswirtschaft wären, wie wir bereits eingangs erwähnt haben, strengere Mindesteigenmittelvorschriften für systemrelevante Grossbanken. Hier besteht für den Bundesrat aufgrund der historischen Erfahrung und der Tragweite weiterhin Handlungsbedarf.

Risikoverteilung

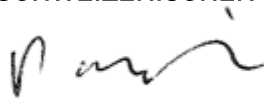
Da Verluste aufgrund von Kreditrisikokonzentrationen gemeinhin als die häufigste Ursache von Bankinsolvenzen anerkannt sind, ist der SGB über das Bestreben, neue Vorgaben zur Risikoverteilung zu erlassen, erfreut. Insbesondere auch deshalb, da die Sorgen um die Solvenz einer systemrelevanten Bank Zweifel an der Solvenz anderer systemrelevanter Banken aufkommen lassen können. Der SGB begrüsst explizit, dass die Limitierung von Klumpenrisiken neu am Kernkapital („Tier 1 Capital“) und nicht mehr wie bis anhin am „Tier 2 Capital“ vorgenommen wird. Somit sind neu Grosskreditpositionen über 25 Prozent des Kernkapitals grundsätzlich nicht mehr zulässig. Allerdings zweifelt der SGB auch hier, dass mit der 25%-Limite eine genügend restriktive Grenze gewählt wurde, um Insolvenzen aufgrund von Ausfällen von Klumpenrisikopositionen zu verhindern. Wie allerdings aus einer Erhebung der FINMA hervorgeht, haben sechs von zwanzig analysierten Banken Klumpenrisiken, welche die neue Obergrenze übersteigen. Drei dieser sechs Banken sind von der erwähnten Änderung der Bemessungsgrundlage betroffen und würden bisher nicht über der Obergrenze liegende Klumpenrisiken vorweisen. Somit scheint, dass diese Regulierung nach Inkrafttreten eine effektive Wirkung entfalten dürfte. Weiter befürwortet der SGB, dass für systemrelevante Banken eine tiefere Obergrenze von 15 statt 25 Prozent gilt. Aus unserer Sicht hätte diese Obergrenze allerdings weiterhin auf Basis des harten Kernkapitals bestimmt werden sollen.

Insgesamt ist der SGB mit den angestrebten Neuregelungen einverstanden, auch wenn sie in einigen Bereichen nach unserem Dafürhalten zu wenig weit gehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom